

An die  
Mitglieder des Ausschusses Arbeitsmarkt  
Mitglieder des Ausschusses Arbeitsrecht  
Mitglieder des Ausschusses Soziale Sicherung  
Mitglieder des Arbeitskreises Rechtsprechung  
Mitglieder des Arbeitskreises Entgeltabrechnung  
Mitgliedsverbände

**Soziale Sicherung**

soziale.sicherung@arbeitgeber.de

T +49 30 2033-1600  
F +49 30 2033-1605

25. März 2020

Rundschreiben Nr. VI/044/20

**Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen - Aktuelle  
Entwicklungen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ergänzung unseres Rundschreibens VI/042 vom 24. März 2020 informieren wir Sie nachfolgend über aktuelle Entwicklungen bei der Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen, die uns vom GKV-Spitzenverband mitgeteilt worden sind.

- Frist für die Stellung des Antrags auf Beitragsstundung bei den Krankenkassen bzw. Einzugsstellen ist der 26. März 2020. Fristversäumnisse - jedenfalls für den Monat März - sollen jedoch nicht zum Nachteil der Unternehmen gehen. Mit anderen Worten: Die Antragstellung sollte so schnell wie möglich erfolgen.
- Verantwortlich für die Abwicklung der Beitragsstundung sind die jeweiligen Krankenkassen bzw. Einzugsstellen, die ihnen auch Auskunft zur Antragstellung und zum Prozedere geben können, wobei hier kassenindividuelle Unterschiede bestehen können.
- Entgegen dem Rundschreiben des GKV-Spitzenverbandes vom 24. März 2020 sollen die neuen besonderen Regelungen für die Beitragsstundung - wie auch im Gesetz vorgesehen - nur für zwei Monate gelten (März und April) und nicht für drei Monate (März bis Mai)

Anliegend überreichen wir Ihnen zur Kenntnis die heutige Pressemitteilung des GKV-Spitzenverbandes.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Volker Hansen

gez. Dominik Naumann

Anlage

BDA | Bundesvereinigung der  
Deutschen Arbeitgeberverbände  
Mitglied von BUSINESSEUROPE

**Hausadresse:**  
Breite Straße 29 | 10178 Berlin

**Briefadresse:**  
11054 Berlin

[www.arbeitgeber.de](http://www.arbeitgeber.de)